Energieversorgung Rudolstadt GmbH

Strom- und Gaspreisbremse

Was Sie wissen sollten

Häufig gestellte Fragen – und Antworten darauf (FAQ):

Mit der Strom- und Gaspreisbremse soll ein Preisdeckel für den Basisverbrauch von Haushalten sowie kleinen und mittleren Unternehmen eingeführt werden. Der Staat greift damit aktiv in den Strom- bzw. Gasmarkt ein, um Haushalte aber auch Gewerbe- und Industriekunden zu schützen.

Im Beschlusspapier der Koalition heißt es: "Den Privathaushalten kann so eine gewisse Menge Strom zu einem vergünstigten Preis gutgeschrieben werden." Die Verbraucher würden "finanziell spürbar entlastet und gleichzeitig bleibt ein Anreiz zum Energiesparen erhalten."

Welche Entlastungsmaßnahmen plant die Bundesregierung für Gaskunden?

Die Bundesregierung will die steigenden Energiekosten in Deutschland mit einer Gaspreisbremse abfedern. Der sogenannte „Abwehrschirm“ besteht aus Zuschüssen zum Gaspreis und soll voraussichtlich bis zum Frühjahr 2024 gelten. Dafür will die Bundesregierung Finanzmittel von bis zu 200 Milliarden Euro einplanen und hierzu Kredite aufnehmen.

Die von der Bundesregierung beauftragte Experten-Kommission Gas hat ein zweistufiges Konzept vorgeschlagen:

1) Zur kurzfristigen Entlastung sollen Privatkunden sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für den Dezember einmalig eine Abschlagszahlung für Gas durch den Staat bezahlt bekommen. Die Zahlung soll Gaskunden bis zur Einführung der Gaspreisbremse als Einmalzuschuss entlasten.
2) Die Gaspreisbremse wird voraussichtlich ab März 2023 greifen. Sie soll den Gaspreis bei 12 Cent pro Kilowattstunde deckeln. Die Deckelung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Der Staat subventioniert Gas nur für 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde. Dadurch soll ein Anreiz zum Energiesparen geboten werden.

Werden Stromkunden auch entlastet?

Ab dem 1. Januar 2023 soll eine Strompreisbremse eingeführt werden, die den Strompreis für Privathaushalte bei 40 Cent pro Kilowattstunde deckelt. Der Strompreis wird nach ähnlichem

Prinzip gedeckelt, wie der Gaspreis. Dies bedeutet, dass ein Grundkontingent von 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs für einen Brutto-Preis von 40 Cent je Kilowattstunde bereitgestellt wird.

Gibt die Energieversorgung Rudolstadt die Gas- und Strompreisbremse an ihre Kunden weiter?

Wir begrüßen jede Maßnahme, die in der aktuellen Situation sowohl zur Sicherung der Energieversorgung als auch zu Entlastungen unserer Kundinnen und Kunden führt. Sobald die Gas- und Strompreisbremse ausgestaltet und rechtlich umgesetzt sind, werden wir sie umgehend umsetzen und die Entlastungen an die Kunden weitergeben. Allerdings sind derzeit noch zahlreiche technische und operative Fragen unklar, die zunächst vom Gesetzgeber zu regeln sind. Wir appellieren an die Verantwortlichen aus der Politik, möglichst einfach umsetzbare Lösungen zu entwickeln, damit die Entlastungen schnell bei den Verbrauchern wirksam werden.

Der Staat zahlt den "Dezember-Abschlag" – ist jetzt mein gesamter Gasverbrauch im Dezember „gratis"?

Nein. Es werden nicht die Kosten für den tatsächlichen Gasverbrauch im Dezember erstattet. Der staatliche Einmalzuschuss errechnet sich wie folgt:

1/12 x Jahresverbrauch* zum geltenden **Arbeitspreis (brutto)** am 1. Dezember 2022
+ Grundpreis (brutto) für den Monat Dezember 2022

*Für die Prognose des Jahresverbrauches wird auf den im Abrechnungssystem im September 2022 vorhandenen Wert zurückgegriffen.

Was heißt das für mich?

Im ersten Schritt müssen unsere Kunden im Dezember keinen Abschlag zahlen. Im nächsten Schritt erhalten alle Kunden mit der EVR-Jahresrechnung 2022, die voraussichtlich im Februar 2023 zugestellt wird, die tatsächliche Höhe ihres Entlastungsbetrages für den Monat Dezember 2022 ausgewiesen. Die Differenz aus dem Entlastungsbetrag und dem Dezemberabschlag wird dann automatisch auf der EVR-Jahresrechnung 2022 gutgeschrieben bzw. nachberechnet.

Diejenigen, die ihre Abschläge üblicherweise selbst überweisen bzw. bar einzahlen, brauchen dies im Dezember nicht zu tun. Kunden, die ihre Abschläge versehentlich für den Monat Dezember überwiesen oder eingezahlt haben, erhalten diese mit der EVR-Jahresrechnung 2022 ebenfalls zurückerstattet.

Müssen Kunden der Energieversorgung Rudolstadt selbst in irgendeiner Weise aktiv werden?

Nein. Aktuell besteht für unsere Kunden kein Handlungsbedarf. Die Expertenkommission hat im Auftrag der Bundesregierung zunächst Vorschläge für eine Gas- und Strompreisbremse

erarbeitet. Diese Empfehlungen werden aktuell vom Gesetzgeber konkretisiert und der rechtliche Rahmen für die Umsetzung geschaffen.

Wir empfehlen Ihnen nach wie vor einen sparsamen Umgang mit Energie. Überprüfen Sie außerdem Ihre Abschlagshöhe und passen Sie Ihren Abschlag ggf. an. Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung des Abschlages jedoch keine Auswirkung auf die Höhe des staatlichen Einmalzuschusses im Dezember hat. Jeder Monat mit zu geringem Abschlag erhöht die Nachzahlung bei der Jahresrechnung. Passen Sie ganz unkompliziert online unter www.kundenportal.ev-rudolstadt.de Ihre Abschläge an Ihren aktuellen Verbrauch an - so lassen sich Nachzahlungen vermeiden und Energiekosten im Griff behalten. Wir sind auch telefonisch erreichbar unter: 03672 444-222. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass es aufgrund eines erhöhten Anrufaufkommens zu längeren Wartezeiten kommen kann.

Was ist zu tun, wenn die aktuelle Situation dazu führt, dass es zu Zahlungsschwierigkeiten kommt?

Wir sind für Sie da und wir finden gemeinsam eine Lösung. Grundsätzlich gilt: Rechnungen und Abschläge müssen pünktlich bezahlt werden. Zahlungen für Strom, Heizung und Miete sollten immer Vorrang haben und vor allen anderen Rechnungen beglichen werden. Uns ist allerdings sehr wohl bewusst, dass manche Umstände dies erschweren können und gerade die aktuelle Situation eine besondere Herausforderung für viele Haushalte darstellt.

Sollten Sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten, nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt mit uns auf. Bei Nichtbezahlung von Energierechnungen oder monatlichen Abschlägen drohen zusätzliche Kosten durch Beantragung von Mahnbescheiden, Gerichtskosten sowie Inkasso- und Sperrgebühren.

Sollten Sie die Energiekosten aus eigener Hand nicht mehr bewältigen können, dann nutzen Sie die aufgeführten Beratungsangebote. Die Beratungs- und Anlaufstellen werden eine Lösung mit Ihnen finden.

Wir helfen Ihnen dabei, Strom und Erdgas einzusparen und so Ihre Kosten im Griff zu behalten.

Auf unserer Website: www.ev-rudolstadt.de/energiespar-tipps/ haben wir für Sie einige besonders verständliche Erklär-Videos hinterlegt. Auch finden Sie unter dieser URL einen GassparRechner sowie einen Link zu einem interaktiven Energiesparhaus. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, über unsere EVR-Energiesparinitiative Thermografieaufnahmen Ihres Hauses erstellen und energetische Schwachstellen ermitteln zu lassen. Als EVR-Kunde/Kundin erhalten Sie von uns 55,00 € Zuschuss. Auch können Sie sich bei uns Energiemessgeräte ausleihen – kostenlos. Weitere Energiespartipps finden Sie außerdem auf der Internetseite www.ganz-einfach-energiesparen.de.